



- Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen der Beteiligten
- Beschäftigte der Beteiligten



Versorgungsanstalt des
Bundes und der Länder
Karlsruhe

Inhalt

I Sanierungsgeld

II VBLklassik (Pflichtversicherung)

- 1 Pflicht zur Versicherung
- 2 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
- 3 Sonderregelung für Entgelte über der Vergütungsgruppe I BAT/BAT-Ost
- 4 Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost
- 5 Sonderregelung für Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind

III Freiwillige Versicherung VBLextra/VBLdynamik

- 1 2006 steigt die Riester-Förderung
- 2 Mindestbeiträge in der freiwilligen Altersversorgung gestiegen
- 3 Entgeltumwandlung: steuerfreie Beiträge gestiegen
- 4 Rechengrößen der Zusatzversorgung 2006
- 5 Fortsetzungsantrag bei Ende Pflichtversicherung/Verbeamtung

IV VBL-Veranstaltungen immer beliebter VBL-Herbsttagung 2006 in Planung

V Anlage: Aktuelle Rechengrößen 2006

Impressum

VBL, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe.
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666
info@vbl.de, www.vbl.de

Redaktion: Jochem Karnowski (VL 461)
Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand der VBL

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Oktober 2005 ist für den Bereich des Bundes und der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) der neue Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in Kraft getreten. Die tarifvertragliche Grundlage für die Zusatzversorgung der Beschäftigten derjenigen beteiligten Arbeitgeber, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, findet sich in § 25 TVöD.

Mit dieser Informationsschrift wollen wir Sie u. a. über Änderungen unterrichten, die sich für den Vollzug der Satzung im Zusammenhang mit dem neuen Tarifvertrag ergeben.

Da im Bereich der Länder weiterhin der BAT/BAT-Ost angewendet wird, bitten wir die folgenden Besonderheiten in den beiden unterschiedlichen Tariffbereichen zu beachten.

Des Weiteren behandelt diese **VBLinfo** die Beitragszahlung zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost.

Darüber hinaus finden Sie in dieser Informationsschrift Ausführungen zum Beginn der Betriebsrente bei Arbeitnehmern, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind bzw. die Voraussetzungen für den Bezug einer gesetzlichen Rente nicht erfüllen.

Diese **VBLinfo** berichtet außerdem über Neuerungen bei der zusätzlichen, freiwilligen Altersversorgung der VBL und über Veranstaltungen der VBL.

Mit besten Grüßen

Gerald Dullin, Abteilungsleiter VL IV

I Sanierungsgeld

Erhobene Rückzahlungsansprüche bei Sanierungsgeld – Verlängerung des Verzichts auf die Einrede der Verjährung bis 30. September 2006

Im Dezember 2005 haben eine Vielzahl von beteiligten Arbeitgebern unter Hinweis auf Rundschreiben der kommunalen Arbeitgeberverbände seit dem Jahr 2002 angeblich überzahlte Sanierungsgeldbeträge zurückgefordert.

Für die Beträge aus dem Jahr 2002 drohte mit Ablauf des Jahres 2005 Verjährung einzutreten. Die VBL hält die geltend gemachten Ansprüche für rechtlich nicht begründet. Um eine große Anzahl von Klagen in den letzten Tagen des Jahres 2005 zu vermeiden, hat sie sich jedoch bereit erklärt, befristet bis zum 30. Juni 2006 auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.

Anfang Mai 2006 hat sich der Gesamtvorstand der VBL darauf verständigt, hinsichtlich der geltend

gemachten Ansprüche auf Rückforderung von Sanierungsgeld für 2002 auf die Erhebung der Einrede der Verjährung für weitere drei Monate, d.h. bis 30. September 2006 zu verzichten.

Hintergrund dieser Entscheidung ist die noch immer ausstehende Genehmigung der 7. Satzungsänderung, die eine Umverteilung des Sanierungsgelds zum Inhalt hat. Die VBL geht davon aus, dass die Entscheidung über die Genehmigung der 7. Satzungsänderung die Frage, ob bzw. inwieweit die behaupteten Ansprüche weiterverfolgt werden, maßgeblich beeinflusst. Insoweit kann auch eine abschließende Entscheidung über mögliche Musterprozessvereinbarungen erst nach einer Entscheidung zur Genehmigung der 7. Satzungsänderung getroffen werden. Die VBL wird jedoch bereits in der Zwischenzeit Gespräche zum Abschluss möglicher Musterprozessvereinbarungen aufnehmen.

II VBLklassik (Pflichtversicherung)

1 Pflicht zur Versicherung (§ 26 VBLS)

Nach **§ 26 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c VBLS** sind Beschäftigte bei der VBL zu versichern, wenn aufgrund eines Tarifvertrages oder aufgrund eines arbeitsvertraglich in Bezug genommenen Tarifvertrages die Pflicht zur Versicherung besteht.

1. Der TVöD enthält keinen § 3 Buchst. d Doppelbuchst. aa BAT/BAT-O vergleichbaren Ausschluss vom Geltungsbereich. Dies bedeutet, dass Arbeitsverhältnisse, die nach §§ 14 ff. SGB II (früher §§ 19 und 20 BSHG) gefördert werden, grundsätzlich unter den Anwendungsbereich des TVöD fallen.

Sofern Beteiligte den TVöD anwenden, besteht für diese Arbeitnehmer bei Vorliegen aller weiteren satzungsrechtlichen Voraussetzungen seit 1. Oktober 2005 Versicherungspflicht. Zu beachten ist allerdings, dass es sich bei den sog. „Ein-Euro-Jobs“ (Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung) nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II nicht um Arbeitsverhältnisse handelt. Da die Hilfebedürfti-

gen hierbei zusätzlich zum Arbeitslosengeld II lediglich eine angemessene Mehraufwandsentschädigung erhalten, sind Beschäftigungsverhältnisse dieser Art weder sozialversicherungspflichtig noch zusatzversorgungspflichtig.

2. Die Pflicht zur Versicherung kann nach § 26 Abs. 2 VBLS arbeitsvertraglich vereinbart werden, wenn Arbeitnehmer nach § 3 Buchst. g, h oder i des BAT/BAT-O vom Geltungsbereich des BAT ausgeschlossen sind. Im Anwendungsbereich des TVöD sind diese Ausnahmetatbestände in § 1 Abs. 2 Buchst. a, b und s TVöD geregelt. Für Beschäftigte, die im Bereich des TVöD nach dem 30. September 2005 eingestellt werden, ist bis zu einer Neuregelung § 26 Abs. 2 VBLS entsprechend anzuwenden. Damit kann vorläufig im Tarifbereich des TVöD insbesondere für neu eingestellte Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Entgelt über der höchsten Entgeltgruppe des TVöD liegt, arbeitsvertraglich die Pflicht zur Versicherung bei der VBL begründet werden (Beschluss des Verwaltungsrates der VBL vom 6. Dezember 2005).

2 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (§ 64 Abs. 4 VBLS)

Bei der Jahressonderzahlung für das Jahr 2006 bitten wir zu berücksichtigen, dass im Anwendungsbereich des TVöD der aus dem Urlaubsgeld bestehende Anteil nach § 20 Nr. 2 Satz 4 Tarifvertrag zur Überleitung in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ) nicht der Zusatzversorgungspflicht unterliegt.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 TVöD haben seit 1. Oktober 2005 alle Arbeitnehmer Anspruch auf sechs Wochen Entgeltfortzahlung. Nach Ablauf dieses Zeitraumes wird nach Absatz 3 Krankengeldzuschuss längstens bis zum Ablauf der 39. Woche gezahlt. Während dieser Zeit ist das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS zu ermitteln.

3 Sonderregelung für Entgelte über der Vergütungsgruppe I BAT/ BAT-Ost (§ 82 VBLS)

Für die Entrichtung des zusätzlichen Beitrags in die freiwillige Versicherung nach § 82 Abs. 1 VBLS und der zusätzlichen Umlage nach § 82 Abs. 2 VBLS hat der Verwaltungsrat der VBL in seiner Sitzung am 6. Dezember 2005 beschlossen, dass die bisherigen Grenzwerte der Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O bzw. BAT/BAT-O (VKA) auch über den 30. September 2005 hinaus bis zu einer Neuregelung weiter anzuwenden sind.

Grenzwerte für den Beitrag zur freiwilligen Versicherung bei Entgelten über der Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O nach § 82 Abs. 1 VBLS

Abrechnungsverband West	
Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag Stufe 2 der Vergütungsgruppe I BAT	
Ab 1. Januar 2005	5.643,24 Euro
Im Monat der Zuwendung	10.278,60 Euro

Abrechnungsverband Ost	
Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag Stufe 2 der Vergütungsgruppe I BAT	
Ab 1. Januar 2005	5.219,99 Euro
Im Monat der Zuwendung	8.435,50 Euro

Grenzwerte für die zusätzliche Umlage bei Entgelten über der Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O (VKA) nach § 82 Abs. 2 VBLS

Abrechnungsverband West	
Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag Stufe 2 der Vergütungsgruppe I BAT (VKA)	
Ab 1. Januar 2005	5.700,30 Euro
Im Monat der Zuwendung	10.382,53 Euro

Abrechnungsverband Ost	
Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag Stufe 2 der Vergütungsgruppe I BAT (VKA)	
Ab 1. Januar 2005	5.272,77 Euro
Ab 1. Juli 2005*	5.358,27 Euro
Im Monat der Zuwendung	8.658,96 Euro

* Die Änderung ab 1. Juli 2005 auf 5.358,27 Euro geht nicht auf eine Tarifierhöhung, sondern auf die für den VKA-Bereich beschlossene Anhebung des Bemessungssatzes Ost von 92,5 Prozent – dem entspricht ein Betrag von 5.272,77 Euro – auf 94 Prozent zurück (§ 2 Abs. 1 Tarifvertrag zur Anhebung des Bemessungssatzes vom 9. Februar 2005 – VKA –).

4 Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost (§ 66a VBLS)

Die Finanzierung der Zusatzversorgung im Abrechnungsverband Ost wird vom 1. Januar 2004 an schrittweise vom Umlageverfahren auf eine kapitalgedeckte Finanzierung umgestellt (vgl. unser Rundschreiben an die beteiligten Arbeitgeber im Abrechnungsverband Ost vom 15. Dezember 2003). Nach § 66a Abs. 2 VBLS erhöht sich der Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren für jeden Prozentpunkt, um den der allgemeine Bemessungssatz Ost über den Bemessungssatz von 92,5 Prozent angehoben wird, zeitgleich um 0,4 Prozentpunkte. Soweit die Anhebung des Bemessungssatzes Ost nicht in vollen Prozentpunkten erfolgt, erhöht sich der Beitrag anteilig. Im Zeitpunkt des Erreichens eines Bemessungssatzes Ost von 97 Prozent steigt der Beitrag auf den Höchstsatz von 4,0 Prozent.

Aufgrund der im Tarifgebiet Ost seit 1. Juli 2005 für den Bereich des Bundes, der Länder und Kommunen geltenden unterschiedlichen Bemessungssätze wird bis zur Einigung der Tarifvertragsparteien von allen Beteiligten ein einheitlicher Beitrag von 1,0 Prozent des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erhoben.

5 Sonderregelung für Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind (§ 45 VBLS)

Nach § 45 VBLS sind bei Versicherten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind oder dort die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente nicht erfüllen, die Regelungen des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend anzuwenden, wenn in der Satzung darauf Bezug genommen wird.

Da die Betriebsrente grundsätzlich mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beginnt, ist für Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, § 99 SGB VI entsprechend anzuwenden. Danach ist für den Beginn der Rente von besonderer Bedeutung, wann der Rentenantrag bei der VBL eingegangen ist.

Wir bitten darauf zu achten, dass für diesen Personenkreis der Antrag auf Betriebsrente in Erwerbsminderungsfällen rechtzeitig bei der VBL gestellt wird. Das zum Nachweis der Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung erforderliche fachärztliche Gutachten (§ 45 Abs. 2 VBLS) kann nachgereicht werden. Wird der Antrag nämlich verspätet gestellt, also deutlich nach Eintritt der festgestellten Erwerbsminderung, ist für den Beginn der Betriebsrente entsprechend § 99 Abs. 1 SGB VI der Antragsmonat maßgebend.

II Freiwillige Versicherung VBLextra/VBLdynamik

1 2006 steigt die Riester-Förderung

Wie die VBL bereits per E-Mail in ihrem VBLnewsletter informierte, steigt ab 2006 die staatliche Riester-Förderung: Die Grundzulage erhöht sich damit von 76 auf 114 Euro und die Kinderzulage von 92 auf 138 Euro – bei mehreren Kindern zahlt der Staat weitere Zulagen. Darüber hinaus sind **zusätzlich Steuerersparnisse** über den Sonderausgabenabzug bei der Einkommensteuererklärung möglich. Damit lohnt sich die „Riester-Rente“ nicht nur für Familien und Alleinerziehende, sondern auch für Singles.

Für die volle Förderung müssen Versicherte in 2006 die Beiträge anpassen. Der so genannte Mindesteigenbeitrag steigt in diesem Jahr auf 3 Prozent des sozialversicherungspflichtigen Entgelts (rentenversicherungspflichtiges Entgelt) aus 2005. Als Service erhalten VBL-Versicherte der VBLextra/VBLdynamik im Frühjahr mit ihrem jährlichen „Kontoauszug“ (Versicherungsnachweis) auch einen Antrag zum Anpassen ihrer Beiträge.

„Riestern“ ist einfacher geworden: Seit 2005 können Versicherte die VBL beauftragen, ihre Zulagen künftig per Dauerzulageantrag zu beantragen. Damit übernimmt die VBL das Beantragen der Zulagen bis auf Widerruf.

Die VBL informiert ihre Versicherten rund um die persönliche Altersvorsorge unter **Telefon 0180 5 006229** (0,12 Euro/Min. aus dem deutschen Festnetz).

2 Mindestbeiträge in der freiwilligen Altersversorgung gestiegen

Ab 2006 steigt der Mindestbeitrag für die freiwillige Altersversorgung auf monatlich 15,31 Euro (2005 war es 15,09 Euro). Diese Mindestsumme ist auch dann zu leisten, wenn Versicherte ihre Beiträge bereits allein durch die Zulagen finanzieren könnten. Dies betrifft auch Mütter oder Väter mit Kindern unter drei Jahren, die während der Elternzeit kein Arbeitseinkommen beziehen.

Einzelheiten finden Sie im Anhang mit den aktuellen Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2006.

3 Entgeltumwandlung: steuerfreie Beiträge gestiegen

Ab 2006 können Versicherte über die Entgeltumwandlung bis zu 2.520 Euro steuerfrei in ihre zusätzliche, freiwillige Altersversorgung anlegen (2005 waren es 2.496 Euro). Einzelheiten finden Sie im Anhang mit den aktuellen Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2006.

Hintergrund: Die Entgeltumwandlung ist eine Vereinbarung zwischen Beschäftigten und ihrem Arbeitgeber, einen Teil ihrer Bruttobezüge in eine persönliche betriebliche Altersversorgung umzuwandeln. Das bedeutet, dass dieser Teil der Bruttobezüge als Beitrag in eine zusätzliche, betriebliche Altersversorgung eingezahlt wird. Dieses umgewandelte Entgelt ist bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei (im Jahr 2006 sind dies 2.520 Euro). Außerdem müssen bis Ende 2008 dafür keine Sozialabgaben gezahlt werden – eine Kostenersparnis auch für Arbeitgeber.

Tarifvertragliche Vereinbarungen bestimmen, welche Beschäftigten im öffentlichen Dienst die Entgeltumwandlung nutzen können. Im Bereich des Bundes und der Länder ist die Entgeltumwandlung nicht vereinbart; allerdings haben sich die Tarifvertragsparteien diesbezüglich eine Verhandlungszusage gegeben.

Wichtig: Entgeltumwandlung vermindert das steuerpflichtige, aber nicht das zusatzversorgungspflichtige Entgelt (§ 64 Abs. 4 Satz 2 VBLS).

4 Rechengrößen der Zusatzversorgung 2006

Der Bundesrat hat der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2006 zugestimmt. Der Entwurf, über den der VBLnewsletter bereits im Oktober 2005 informiert hatte, ist damit offiziell.

Mit der Rechengrößenverordnung werden aufgrund der Einkommensentwicklung die jeweiligen Vorjahreswerte u. a. für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht fortgeschrieben. Die VBL hat wichtige Rechengrößen der betriebliche Altersversorgung für ihre Kunden zusammengestellt (vergleiche Anlage).

5 Fortsetzungsantrag bei Ende Pflichtversicherung/Verbeamtung

Das Ende eines Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst hat vor Eintritt in den Ruhestand bedeutsame Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung bei der VBL:

Pflichtversicherung

Mit dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst, z. B. wegen eines Wechsels in ein Arbeitsverhältnis bei einem privaten Arbeitgeber, endet auch Ihre Pflichtversicherung bei der VBL. Diese Pflichtversicherung können VBL-Versicherte nicht selbst fortführen. Dies gilt auch, wenn Sie aus dem Arbeitsverhältnis in ein Beamtenverhältnis übernommen werden.

Freiwillige Versicherung

Haben VBL-Versicherte bereits vor dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis eine zusätzliche, freiwillige Versicherung **VBLextra** und/oder **VBLdynamik** abgeschlossen, dann können sie diese – anders als die Pflichtversicherung – auch nach dem Ausscheiden fortsetzen. Da eine Einbehaltung und Abführung der Beiträge durch den bisherigen Arbeitgeber und auch den neuen Arbeitgeber nicht mehr möglich ist, können diese VBL-Versicherte ihre Beiträge selbst entrichten.

Wichtig

VBL-Versicherte der **VBLextra/VBLdynamik** müssen die Fortsetzung ihrer freiwilligen Versicherung innerhalb einer **Frist von drei Monaten nach der Beendigung der Pflichtversicherung** bei der VBL beantragen. Dazu sollten sie uns schriftlich mitteilen, dass sie die **VBLextra** oder **VBLdynamik** weiterführen wollen und die Höhe der gewünschten monatlichen Beiträge angeben. Wir werden umgehend die Bankverbindung und die für die Überweisung/den Dauerauftrag erforderlichen Angaben (Verwendungszweck) mitteilen.

Das Fortführen der zusätzlichen, freiwilligen Versicherung lohnt sich! Und jederzeit kann die Höhe der Beiträge verändert werden – je nach persönlicher Lebenssituation.

Staatliche Förderung

Hatten VBL-Versicherte der **VBLextra/VBLdynamik** bereits Riester-Förderung bekommen, können sie diese in der fortgeführten, freiwilligen Versicherung auch weiterhin erhalten – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Wurden die Beiträge bislang im Wege der Entgeltumwandlung finanziert, können VBL-Versicherte ihre **VBLextra/VBLdynamik** künftig durch eigene Beiträge fortführen. Dafür können sie die Riester-Förderung durch Zulagen und Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Fortsetzung der Entgeltumwandlung mit einem nicht an der VBL beteiligten Arbeitgeber ist nicht möglich.

Beitragsfreie Versicherung

Wird die Fortsetzung der freiwilligen Versicherung nicht innerhalb der Frist von drei Monaten nach Beendigung der Pflichtversicherung beantragt, stellen wir die freiwillige Versicherung beitragsfrei. Bis dahin erworbene Anwartschaften bleiben erhalten. VBL-Versicherte der **VBLextra/VBLdynamik** erhalten daraus bei Eintritt des Versicherungsfalles ihre Versorgungsleistung. Eine Fortsetzung der freiwilligen Versicherung nach Ablauf der Frist ist leider nicht möglich.

Bei Fragen stehen wir gern zur Verfügung:

Telefon 0180 5 006229 (0,12 Euro/Min. aus dem deutschen Festnetz).

III VBL-Veranstaltungen immer beliebter

VBL-Herbsttagung 2006 in Planung

Nach dem großen Erfolg der VBL-Herbsttagung 2005 hat die VBL ihre Veranstaltungsreihen ausgeweitet: Rund 700 Teilnehmerinnen und Teilnehmer informieren sich im Mai in den neu angebotenen **VBL-Intensivseminaren 2006**. Die VBL hatte zuvor alle beteiligten Arbeitgeber schriftlich eingeladen und auch per E-Mail in dem VBLnewsletter darauf hingewiesen.

Bei der Organisation der Anmeldungen bewährte sich der neue elektronische Veranstaltungsmanager im Internet. Er ist ein weiterer Schritt zum Online-Kundenportal der VBL und soll auch in Zukunft weiterhin zum Einsatz kommen.

Ein weiterer Erfolg: 15 beteiligte Arbeitgeber nutzten die VBL-Intensivseminare als Anlass, VBL-Referenten zu sich einzuladen und eigene Inhouse-Seminare zu veranstalten.

Derzeit laufen die Vorbereitungen für die **VBL-Herbsttagung 2006**: In sieben deutschen Großstädten informiert die VBL über Neuigkeiten in der VBLklassik (Pflichtversicherung) und über Aktuelles in der freiwilligen Altersversorgung. Wie gehabt wird ein Mitglied des hauptamtlichen VBL-Vorstands die Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüßen sowie über Hintergründe berichten.

Ab Juni können sich beteiligte Arbeitgeber über das Internet zur VBL-Herbsttagung 2006 anmelden. Interessenten sollten bitte den E-Maildienst **VBLnewsletter abonnieren unter www.vbl.de**

Der VBLnewsletter wird im Juni über den Start der Anmeldungen zur VBL-Herbsttagung 2006 informieren. Die Veranstaltungsorte und die Termine stehen bereits fest. Bei Bedarf findet an dem Folgetag an jedem Ort jeweils eine Zusatzveranstaltung statt.

VBL-Herbsttagung 2006

Köln	Dienstag, 5. September 2006
Hamburg	Dienstag, 12. September 2006
Erfurt	Dienstag, 19. September 2006
Berlin	Dienstag, 26. September 2006
Hannover	Dienstag, 10. Oktober 2006
Augsburg	Dienstag, 17. Oktober 2006
Frankfurt	Dienstag, 7. November 2006

Nähere Informationen über die VBL-Herbsttagung 2006 ab Juni im Internet unter **www.vbl.de**

AKTUELLE RECHENGRÖSSEN IN DER ZUSATZVERSORGUNG 2006

1 Aufwendungen zur Pflichtversicherung nach § 63 Abs. 1 VBLS

Jahr 2006	Abrechnungsverband West	Abrechnungsverband Ost
Umlage	7,86 %	1,0 %
– Arbeitgeber-Anteil	6,45 %	1,0 %
– Arbeitnehmer-Anteil	1,41 %	-
Sanierungsgeld	abhängig vom Beteiligten	-
Beitrag im Kapitaldeckungsverfahren	-	1,0 %
– Arbeitgeber-Anteil	-	0,5 %
– Arbeitnehmer-Anteil	-	0,5 %
Grenzbetrag Pauschalversteuerung	92,03 Euro	89,48 Euro

2 Höchstgrenze des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS)

Abrechnungsverband West	
2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West)	
vom 01.01.2006 bis 31.12.2006	13.125,00 Euro
im Monat der Zuwendung	26.250,00 Euro

Abrechnungsverband Ost (unverändert)	
2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Ost)	
vom 01.01.2006 bis 31.12.2006	11.000,00 Euro
im Monat der Zuwendung	22.000,00 Euro

3 Grenzwerte für den Beitrag zur freiwilligen Versicherung bei Entgelten über der Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O nach § 82 Abs. 1 VBLS*

Abrechnungsverband West	
Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag Stufe 2 der Vergütungsgruppe I BAT	
seit 01.01.2005	5.643,24 Euro
im Monat der Zuwendung	10.278,60 Euro

Abrechnungsverband Ost	
Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag Stufe 2 der Vergütungsgruppe I BAT-O	
seit 01.01.2005	5.219,99 Euro
im Monat der Zuwendung	8.435,50 Euro

4 Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung (§ 25 Abs. 2 AVBextra; § 20 Abs. 2 AVBdynamik)

Jahr	1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV	
2005	jährlich 181,13 Euro	monatlich 15,09 Euro
2006	jährlich 183,75 Euro	monatlich 15,31 Euro

5 Grenzwerte für die zusätzliche Umlage bei Entgelten über der Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O (VKA) nach § 82 Abs. 2 VBLS*

Abrechnungsverband West	
Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag Stufe 2 der Vergütungsgruppe I BAT	
ab 01.01.2005	5.700,30 Euro
im Monat der Zuwendung	10.382,53 Euro

Abrechnungsverband Ost	
Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag Stufe 2 der Vergütungsgruppe I BAT-O	
ab 01.01.2005	5.272,77 Euro
ab 01.07.2005 bis lfd.	5.358,27 Euro
im Monat der Zuwendung	8.658,96 Euro

* Mit Wirkung ab 1. Oktober 2005 wurde der BAT/BAT-O für den Bereich des Bundes und der BAT/VKA durch den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) abgelöst. Vorbehaltlich einer Einigung der Tarifvertragsparteien sind die Beträge der bisherigen Grenzwerte für die Berechnung der zusätzlichen Umlage nach § 82 Abs. 2 VBLS **vorläufig weiterhin maßgebend**. Entsprechendes gilt auch für die Entrichtung von Beiträgen in die freiwillige Versicherung in den Fällen des § 82 Abs. 1 VBLS.

6 Steuerliche Grenzbeträge bei Einzahlung von Beiträgen zur freiwilligen Versicherung

Jahr	Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 EStG	Pauschalversteuerung nach § 40b EStG
2005	jährlich 2.496,00 Euro	jährlich 1.752,00 Euro
2006	jährlich 2.520,00 Euro	jährlich 1.752,00 Euro

Für Neuzusagen ab 01.01.2005 sind anstelle der Pauschalversteuerung 1.800,00 Euro zusätzlich steuerfrei.

Der Grenzbetrag zur Pauschalversteuerung gilt nur, soweit er nicht bereits im Rahmen der Aufwendungen für die Pflichtversicherung ausgeschöpft wird.

Im Übrigen gelten die Grenzwerte insbesondere für

- Fälle, in denen das monatliche Entgelt die Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O übersteigt und ein Beitrag in Höhe von 8 Prozent nach § 82 Abs. 1 VBLS abgeführt wird.
- Wissenschaftliche Beschäftigte, die als Durchführungsweg die freiwillige Versicherung gewählt haben,
- Fälle der Umwandlung von Bruttogehaltsbestandteilen in Altersvorsorgebeiträge (Entgeltumwandlung).